Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/150

02. 03. 77

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 ein neuer Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage
(zu § 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS

1. Soweit sich aus Nummer 2 nichts anderes ergibt, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik tarifliche Zollfreiheit für EGKS-Waren.

2. Die Besonderen Zollsätze für EGKS-Waren werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Artikel 2 der Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. Juni 1976 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 1. Juli 1976 Seiten 7 bis 10) als Ursprungserzeugnisse dieser Staaten gelten.

Begründung

(1) Für die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallenden Waren (EGKS-Waren) sind am 25. April 1976 in Tunis, am 26. April 1976 in Algier und am 27. April 1976 in Rabat die zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS einerseits und der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko andererseits geschlossenen Abkommen (EGKS-Abkommen) unterzeichnet worden. Die EGKS-Abkommen stehen in sachlichem Zusammenhang mit den gleichzeitig unterzeichneten Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Maghreb-Staaten über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr [1]).

(2) Die Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Maghreb-Staaten sind am 1. Juli 1976 in Kraft getreten. Die EGKS-Abkommen bedürfen noch der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Ratifikationsverfahren.

(3) Damit die in Artikel 3 der EGKS-Abkommen vorgesehene Herabsetzung der Einfuhrzölle gleichzeitig mit den Präferenzregelungen für die Waren des EWG-Bereichs zum 1. Juli 1976 durchgeführt werden kann, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS mit Beschlüssen vom 29. Juni 1976 [2]) zugelassen, daß vom 1. Juli 1976 an die Einfuhrzölle für EGKS-Waren mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko vollständig ausgesetzt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Mitgliedstaaten der EGKS mit Entscheidung vom 19. Juli 1976 [3]) ermächtigt, insoweit von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [4]) ergebenden Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus abzuweichen.

(4) Mit der vorliegenden Verordnung werden die sich für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden zolltariflichen Maßnahmen (vgl. Absatz 3 Satz 1) zur Erreichung dieser handelspolitischen Ziele in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen. Besondere Auswirkungen auf das inländische Preisgefüge sind hieraus nicht zu erwarten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. 5. 1976 S. 2, S. 98 und S. 195

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 1. 7. 1976 S. 7, S. 9 und S. 10

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ... Juli 1976 S. ...

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 2. März 1977 — 14 (44) — 653 04 — Zo 116/77 —.
Die Verordnung hat dem Deutschen Bundestag in seiner 7. Wahlperiode bereits vorgelegen, ist von ihm jedoch nicht mehr abschließend behandelt worden (Drucksache 7/5864).
Federführend: Bundesminister der Finanzen.